



5 StR 602/08

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 7. April 2009
in der Strafsache
gegen

wegen vorsätzlicher Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. April 2009 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 25. April 2008 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Senat unterstellt eine gegen Art. 6 Abs. 1 MRK verstoßende Verzögerung von etwa zwei Jahren. Dieser hat das Landgericht durch einen übermäßig hoch bemessenen Strafabschlag Rechnung getragen. Der Schriftsatz des Verteidigers vom 6. April 2009 hat vorgelegen.

Basdorf

Brause

Schaal

Dölp

König